

Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3 / Planung
z. Hd. Herrn Blick-Weber
Postfach 1531

59335 Lüdinghausen

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 143, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9198
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 20.11.2015

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Höckenkamp-Nord“ (unter gleichzeitiger Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes „Höckenkamp-Süd)

Hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Blick-Weber,

zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Laut **Unterer Landschaftsbehörde** sind mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Die Eingriffsbilanzierung (Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, LANUV 2008) ermittelt ein Defizit von 110.164 Biotopwertpunkten. Die externe Kompensationsmaßnahme auf dem Flurstück Gemarkung Seppenrade, Flur 51, Flst. 172 wird begrüßt und als ausreichend erachtet.

Entlang der Stadtfeldstraße steht eine Allee, die nach § 47a Landschaftsgesetz (LG) geschützt ist. Gemäß den beigebrachten Unterlagen soll die Allee möglichst erhalten werden. Eine Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten.

Gleichzeitig ist den Unterlagen auch zu entnehmen, dass die südliche Seite der Allee im Rahmen des Straßenausbaus ggfs. zu beseitigen und neu anzupflanzen ist. Sofern der Baumbestand beeinträchtigt wird, ist die Untere Landschaftsbehörde im Rahmen der Ausbauplanung zu beteiligen.

Der Aufgabenbereich **Grundwasser** gibt folgenden Hinweis:

Die Wasserversorgung der Einzelgrundstücke sollte vorrangig durch Anbindung an das öffentliche Netz erfolgen. Sollten im Einzelfall Eigenwasserversorgungsanlagen in Betracht gezogen werden, so sind diese in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen.

Sollte auf einzelnen Grundstücken die Nutzung von Erdwärme in Betracht gezogen werden, so ist dies ebenfalls in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen

Aus Sicht des Aufgabenbereiches **Kommunale Abwasserbeseitigung** bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Auf die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge nach §§ 8, 9, 10 WHG und § 58.1 LWG wird hingewiesen.

Dem der **Brandschutzdienststelle** vorgelegten Bebauungsplan wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt, wenn die hiermit vorgeschlagenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden:

1. Werden verkehrsberuhigte Maßnahmen vorgesehen oder Zufahrten für den allgemeinen Fahrzeugverkehr durch Sperrpfosten o.ä. gesichert, so sind sie so zu planen, dass der Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes nicht eingeschränkt oder behindert wird.
2. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes für reine (WR), allgemeine (WA) und besondere (WB) Wohngebiete mit ≤ 3 Vollgeschosse und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung eine Löschwassermenge von 96 m³/h für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 1 FSHG Aufgabe der Gemeinde.
3. Die zur Löschwasserentnahme erforderlichen Hydranten sind gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 331“ anzuordnen.

Seitens der übrigen Fachdienste bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stöhler